

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)

A. Problem und Ziel

Deutschland steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die Corona-Virus-Pandemie sorgt für enorme Unsicherheiten in der Realwirtschaft und Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Durch die ergriffenen nationalen und internationalen staatlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Corona-Virus werden als Folge unternehmerische Aktivitäten eingeschränkt, wodurch die gesamtwirtschaftliche Nachfrage sinkt. Unternehmen geraten zunehmend in Liquiditätsengpässe und Insolvenzgefahr. Um langfristige und persistente volkswirtschaftliche und soziale Schäden abzuwenden, sind schnelle und zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Realwirtschaft zwingend notwendig. In dieser sich zuspitzenden Krisensituation ist es die fundamentale Aufgabe des Staates, die Volkswirtschaft zu stabilisieren, die sozialpolitischen Auswirkungen zu minimieren und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern in die politische Handlungsfähigkeit des Staates zu stärken. Vor diesem Hintergrund führt das Gesetz zeitlich begrenzte Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um die oben genannten Zielsetzungen zu erreichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ zur Stützung der Realwirtschaft vor.

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens und der entsprechenden Rahmenbedingungen werden flexibel in einer begleitenden Rechtsverordnung des **Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** näher konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zunächst entstehen keine Haushaltsausgaben. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der Fonds Beteiligungen an Unternehmen erwerben kann und Garantieprämien erhebt, dürften die Belastungen der öffentlichen Haushalte begrenzt bleiben.

E. Erfüllungsaufwand

Die begrenzte Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds hat keinen spürbaren Zinseffekt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn inländische Unternehmen von den

Hilfsangeboten des Bundes Gebrauch machen und hierfür ein Entgelt zu entrichten haben. Gleichzeitig bedeuten die Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft jedoch für die Unternehmen im Ergebnis eine massive Entlastung

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Unternehmen werden nur geringe Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz wird umbenannt in „**Gesetz zur Errichtung eines Stabilisierungsfonds**“.
2. Vor der Überschrift zu Teil 1 werden die Worte „**Abschnitt 1**“ eingefügt.
3. Vor § 14e wird die Überschrift „Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften“ aufgehoben.
4. Die §§ 15 bis 18 werden aufgehoben.
5. Nach § 14e wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Teil 1

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

§ 15

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Bundes unter der Bezeichnung „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF– “ errichtet (im Folgenden „WSF“).

§ 16

Zweck des Fonds

(1) Der WSF dient der Abfederung von ökonomischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und

durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt hätte.

(2) Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne des Abschnitts 2 dieses Gesetzes (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen (ohne Unternehmen des Finanzsektors im Sinne von § 2 Absatz 1), die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Merkmale überschritten haben: eine Bilanzsumme von [160] Millionen Euro, [320] Millionen Euro Umsatzerlöse sowie im Jahresdurchschnitt [2.000] Arbeitnehmer.

(3) Der WSF ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes.

§ 17

Stellung im Rechtsverkehr

Der WSF ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Arrest oder andere Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in den WSF finden nicht statt. § 394 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Der allgemeine Gerichtsstand des WSF ist Frankfurt am Main.

§ 18

Institutioneller Rahmen

(1) Die Verwaltung des WSF mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Absatz 1 und der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 19 Absatz 3 obliegt der Finanzagentur. Die Finanzagentur nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des WSF, auch im Namen des WSF, als eigene wahr. Die Finanzagentur untersteht hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Abschnitt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die Fachaufsicht in Bezug auf die Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne von § 19 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausgeübt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Aufgaben und Befugnisse der Finanzagentur nach diesem Abschnitt vorübergehend selbst wahrnehmen oder auf einen Dritten übertragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Finanzagentur kann sich nach Maßgabe einer gemäß § 19 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt geeigneter Dritter bedienen.

(4) § 3b Absatz 1 bis 3, §§ 3d und 3e dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Kostenerstattung und Kostenerstattungsverfahren sowie die Zahlungspflichtigen nach § 3e;

2. sonstige Regelungen, die zur Sicherstellung des Zwecks dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 3d und 3e erforderlich sind.

Teil 2

Stabilisierungsmaßnahmen

§ 19

Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Über vom WSF gemäß den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des jeweils von der Stabilisierungsmaßnahme erfassten Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Deutschland, der Dringlichkeit, der Auswirkungen auf den Wettbewerb und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des WSF. Soweit es sich um Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie um Entscheidungen über wesentliche Auflagen nach Maßgabe einer nach § 24 erlassenen Rechtsverordnung handelt, entscheidet ein interministerieller Ausschuss (WSF-Ausschuss). Der WSF-Ausschuss kann ein Expertengremium berufen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des WSF besteht nicht.

(2) Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden; dabei sind Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates und Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere zur Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zu beachten.

(3) Die Führung der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen erworbenen Beteiligungen und die Verwahrung und Verwaltung der anderen im Rahmen von Rekapitalisierungsmaßnahmen im Sinne des § 21 übernommenen Instrumente obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 20 und 21, die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 sowie die Vorbereitung von Entscheidungen durch den interministeriellen Ausschuss nach Absatz 1 übertragen; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau kann sich nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Satz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt geeigneter Dritter bedienen. Sofern Aufgaben der Finanzagentur oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach diesem Gesetz von anderen juristischen oder natürlichen Personen wahrgenommen werden, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bundesrechnungshof auch Erhebungsrechte bei diesen Personen hat.

(5) Der WSF-Ausschuss ist besetzt mit je einem Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Dem WSF-Ausschuss können weitere Mitglieder beratend angehören. Das Bundesministerium der Finanzen kann dem WSF-Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Richtlinien für die Verwaltung des WSF bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Haushaltsausschuss

des Deutschen Bundestages ist über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Satz 1 und Absatz 4 unverzüglich zu unterrichten.

(7) Für den WSF gilt § 5 entsprechend.

§ 20

Gewährleistungsermächtigung

(1) Der WSF wird ermächtigt, für den WSF Garantien bis zur Höhe von [400] Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes [und bis zum 31. Dezember 2021] begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen; die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf [60 Monate] nicht übersteigen. Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt in angemessener Höhe zu erheben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und der Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Berechnung und Anrechnung von Garantiebeträgen,
3. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,
4. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Garantien und
5. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Garantieübernahme nach Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

(4) § 6 Abs. 1a bis 3 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

§ 21

Rekapitalisierung

(1) Der WSF kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen insbesondere den Erwerb von Anteilen oder stillen Beteiligungen, die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen sowie die Zeichnung von Genussrechten und Schuldverschreibungen mit einem qualifizierten Nachrang. Ein qualifizierter Nachrang liegt vor, wenn die verbrieften Forderungen hinter die in § 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen zurücktreten.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Absatz 1. Eine Beteiligung durch den WSF soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund angestrebte Zweck sich nicht

besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der WSF seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.

§ 22

Refinanzierung der Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Der WSF kann der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die so genannte Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme gewähren. Die näheren Bedingungen der Darlehensgewährung legt der WSF im Einzelfall fest.

§ 23

Kreditermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den WSF zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach § 21 dieses Gesetzes Kredite bis zur Höhe von 100 Milliarden Euro aufzunehmen. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, für den WSF zum Zwecke der Darlehensgewährung nach § 22 dieses Gesetzes Kredite in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) Werden für Ausgaben, die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) sind, Kredite aufgenommen, ist in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld herbeizuführen, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist. Die Tilgung hat binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen. Nach Maßgabe dieses Tilgungsplans verringert sich in den jeweiligen Jahren die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes.

(3) § 9 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

§ 24

Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Soweit in den Sitzungen des Aufsichtsrats von stabilisierten Unternehmen Vertreter der Finanzagentur oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Sachverständige hinzugezogen oder als Vertreter benannt werden, sind diese von den Vorgaben der §§ 25c und 25d des Kreditwesengesetzes befreit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Vergütung ihrer Organe,
3. die Ausschüttung von Dividenden
4. den Zeitraum, innerhalb dessen diese Anforderungen zu erfüllen sind,
5. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
6. branchenspezifische Restrukturierungsauflagen,
7. die Art und Weise, wie der beteiligungsführenden Stelle im Sinne von § 19 Abs. 3 und 4 sowie dem WSF Rechenschaft zu legen ist,
8. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der in den Nummern 1 bis 6 einzuhaltenden Anforderungen,
9. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes nach Absatz 1 zweckmäßig sind.

Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung können auch Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen geregelt werden.

(3) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

(4) §§ 10a, 11 und 12 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 25

Befristung

(1) Stabilisierungsmaßnahmen des WSF sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Anschließend ist der WSF abzuwickeln und aufzulösen. Für den WSF ist ein Schlussergebnis zu ermitteln.

(2) Der WSF kann sich auch nach dem 31. Dezember 2021 an Unternehmen gemäß § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes beteiligen, an denen er auf Grund von Maßnahmen nach § 21 bereits beteiligt ist, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil seiner Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen aufrechtzuerhalten oder gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern.

(3) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des WSF bestimmt die Bundesregierung jeweils durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf.

(4) § 13 Absatz 5 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Teil 3

Besteuerung

§ 26

Steuern

(1) Sofern Abspaltungen im Sinne des § 15 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes eine notwendige Vorbereitung von Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 20 und 21 darstellen, ist § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes nicht anzuwenden. Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte und ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes verbleiben bei der übertragenden Körperschaft.

(2) § 14 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 27

Anwendungsvorschrift für § 26

§ 26 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum und Erhebungszeitraum 2020 anzuwenden.“

6. Nach § 27 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussvorschriften“

7. Die bisherigen §§ 15 bis 18 werden als §§ 28 bis 31 eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

1. Das Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz wird umbenannt in „Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz“.
2. Das Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz wird wie folgt gefasst:

„Teil 1 Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

- (1) Die folgenden Begriffe werden für die Zwecke des Gesetzes wie folgt bestimmt:
 1. Finanzmarktstabilisierungsfonds ist der nach Maßgabe von Abschnitt 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Fonds.
 2. Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist der nach Maßgabe von Abschnitt 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Fonds.
 3. Der Begriff „Fonds“ bezieht sich in diesem Gesetz sowohl auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds als auch auf den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.
 4. „Unternehmen des Finanzsektors“ im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes, denen zum Zwecke der Stabilisierung des Finanzmarktes Stabilisierungsmaßnahmen gewährt werden. Hierzu gehören auch Unternehmen, die zum Zweck der Einhaltung von Eigenmitelanforderungen nach § 10 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes Kapitalmaßnahmen durchführen
 5. „Unternehmen der Realwirtschaft“ im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen im Sinne des § 20 Abs. 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes, denen Stabilisierungsmaßnahmen gewährt werden.
- (2) „Unternehmen“ im Sinne dieses Gesetzes bezeichnen sowohl „Unternehmen des Finanzsektors“ im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 als auch „Unternehmen der Realwirtschaft“ im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

§ 2

Verpflichtungserklärung

(1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Verantwortung des Vorstands zur eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft sowie über die Zuständigkeiten der Organe stehen der Zulässigkeit und Wirksamkeit einer von Unternehmen des Finanzsektors gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 9 des Stabilisierungsfondsgesetzes oder von Unternehmen der Realwirtschaft gemäß § 27 Abs. 2 Nummer 7 des Stabilisierungsfondsgesetzes abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht entgegen. Die Verpflichtungserklärung wird mit ihrer Abgabe wirksam.

(2) Die vertretungsberechtigten Organe sind auch gegenüber der Gesellschaft und der Gesamtheit ihrer Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, der Verpflichtungserklärung zu entsprechen. Beschlüsse, die der Verpflichtungserklärung, insbesondere im Hinblick auf die Dividendenpolitik, zuwiderlaufen, können aus diesem Grunde angefochten werden. § 254 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Unternehmen des Finanzsektors in einer anderen Rechtsform als der Aktiengesellschaft entsprechend.

Teil 2

Besondere Vorgaben für Stabilisierungsmaßnahmen bei als Aktiengesellschaft verfassten Unternehmen

§ 5

Ausgestaltung der Aktien

(1) Wenn der Vorstand bei der Ausgabe neuer Aktien gemäß § 203 AktG vom genehmigtem Kapital Gebrauch macht, entscheidet er mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe. In diesem Fall hat er der nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kapitalerhöhung und Ausgabe neuer Aktien vorzulegen, in dem insbesondere der Umfang der Kapitalerhöhung sowie der Ausgabebetrag sowie gegebenenfalls ein Gewinnvorzug und Liquidationsvorrang der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert werden.

(2) Ansonsten entscheidet hierüber die Hauptversammlung auf der Grundlage eines Vorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat.

(3) Die neuen Aktien können insbesondere mit einem Gewinnvorzug und bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens mit einem Vorrang ausgestattet werden. Der Vorstand kann insbesondere auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgeben, bei denen der Vorzug nicht nachzahlbar ist.

(4) Ein Ausgabebetrag, der dem Börsenkurs entspricht, ist in jedem Falle angemessen, es sei denn er liegt unter dem Nennwert oder im Fall von Stückaktien unter dem rechnerischen Wert. Unbeschadet dessen kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis der Aktien unterschreitet. § 9 des Aktiengesetzes gilt.

(5) Eine Vorauszahlung der Einlage durch den Fonds befreit diesen von seiner Einlagepflicht.

(6) Soweit die an den Fonds ausgegebenen Aktien mit einem Gewinnvorzug oder einem Vorrang bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens ausgestattet sind, verlieren sie diesen bei der Übertragung an einen Dritten. Der Fonds kann bestimmen, dass die an ihn ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Übertragung an einen Dritten in stimmberechtigte Stammaktien umgewandelt werden.

§ 6

Hauptversammlung

(1) Bei als Aktiengesellschaften verfassten Unternehmen, kann der Vorstand nach Maßgabe von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Bevollmächtigung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(2) Der Vorstand von als Aktiengesellschaften verfassten Unternehmen kann anordnen nach Maßgabe von § 118 Abs. 3 AktG vorsehen, dass Aufsichtsratsmitglieder am Ort der Hauptversammlung anwesend sein müssen, sondern im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen können, ohne dass es einer Ermächtigung in der Satzung bedarf.

(3) Falls und solange aufgrund einer Pandemie die Minimierung sozialer Kontakte behördlich verbindlich vorgeschrieben ist oder das Abhalten von Versammlungen mit mehr als 4 Personen untersagt ist, kann der Vorstand das Recht der Aktionäre auf persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung an deren Ort einschließlich der mit der Teilnahme verbundenen Rechte der Aktionäre einschränken oder ausschließen. In diesem Fall hat der Vorstand vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. In diesem Fall ist es für das Erfordernis der notariellen Niederschrift (§ 130 AktG) ausreichend, wenn ein Notar über elektronische Bild und Tonübertragung die die Hauptversammlung an einem anderem Ort als dem Ort der Hauptversammlung verfolgt.

(4) Für Genossenschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Europäische Gesellschaften (SE) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.]

Hinweis: BMJV hat angekündigt am 20.03. eine Regelung zur Online-Hauptversammlung für alle AGs und andere Rechtsformen in die Ressortabstimmung zu geben. Wenn diese Regelung für alle Aktiengesellschaften auch für die Zwecke dieses Gesetzes das Problem hinreichend löst, ist diese Regelung hinfällig.

§ 7

Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Kapitalherabsetzung

(1) Wird im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 oder § 25 des Stabilisierungsfondsgesetzes eine Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen einberufen, gilt § 16 Absatz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechend. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn die Kapitalerhöhung nicht nur von den Fonds, sondern auch oder ausschließlich von den Aktionären oder Dritten gezeichnet werden kann oder die Tagesordnung der Hauptversammlung neben der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung noch andere Gegenstände enthält.

(2) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 oder § 25 des Stabilisierungsfondsgesetzes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich.

(3) Wird das Bezugsrecht ganz oder teilweise im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 oder § 25 des Stabilisierungsfondsgesetzes ausgeschlossen, bedarf der Beschluss einer Mehrheit, die min-

destens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder des vertretenen Grundkapitals umfasst. Die einfache Mehrheit reicht, wenn die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausschluss des Bezugsrechts zur Zulassung des Fonds zur Übernahme der Aktien ist in jedem Fall zulässig und angemessen.

(3a) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Fonds die neuen Aktien zu einem geringeren Preis als den Ausgabebetrag beziehen kann, sofern sie den Aktionären zuvor nach § 186 des Aktiengesetzes zum Ausgabebetrag angeboten wurden. Absatz 3 gilt entsprechend. Der Umstand, dass der Fonds die Aktien zu einem geringeren Preis als den Ausgabebetrag beziehen kann, ist kein Schaden.

(4) Eine vorherige Leistung durch den Fonds in das Vermögen der Gesellschaft kann der Einlagepflicht zugeordnet werden und befreit den Fonds von seiner Einlagepflicht. § 194 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend, sofern die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds oder von Dritten nach § 10 Absatz 1 eingegangenen stillen Gesellschaften erfolgt.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 gelten sinngemäß; an die Stelle des Vorstandes in § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 tritt die Hauptversammlung.

(6) Eine Herabsetzung des Grundkapitals im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 oder § 25 des Stabilisierungsfondsgesetzes kann mit einer Mehrheit nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 beschlossen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Auf die Einberufung zur Hauptversammlung ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Das Recht, gemäß § 225 des Aktiengesetzes Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, wenn der Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft vor der Kapitalherabsetzung durch eine Kapitalerhöhung mindestens wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass keine Kapitalerhöhung beschlossen wird, aber in dem Beschluss über die Kapitalherabsetzung festgelegt wird, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung in die Kapitalrücklage einzustellen ist. § 228 Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt unbeschadet des § 7c entsprechend. Im Fall des Satzes 5 dürfen Beträge, die aus der Auflösung der Kapitalrücklage und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwandt werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien.

(7) Aktionäre, die eine für den Fortbestand der Gesellschaft erforderliche Rekapitalisierungsmaßnahme, insbesondere durch ihre Stimmrechtsausübung oder die Einlegung unbegründeter Rechtsmittel, verzögern oder vereiteln, um dadurch ungerechtfertigte Vorteile für sich zu erlangen, sind der Gesellschaft gesamtschuldnerisch zum Schadenersatz verpflichtet. Ein Aktionär kann nicht geltend machen, dass seine Stimmrechtsausübung für das Beschlussergebnis deshalb nicht ursächlich war, weil auch andere Aktionäre ihr Stimmrecht in gleicher Weise ausgeübt haben.

§ 7a

Bedingtes Kapital

(1) Eine bedingte Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 oder § 25 des Stabilisierungsfondsgesetzes kann auch zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an den Fonds als stillen Gesellschafter beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 192 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes gilt nicht; eine Anrechnung auf sonstige bedingte Kapitalien erfolgt nicht. § 194 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen durch ein Unternehmen des Finanzsektors gegen Einbringung von Vermögenseinlagen aus stillen Beteiligungen nach § 10. Es genügt, wenn in

dem Beschluss oder dem damit verbundenen Beschluss nach § 10 Absatz 2 der Mindestausgabebetrag oder die Grundlagen für die Festlegung des Ausgabebetrages oder des Mindestausgabebetrages bestimmt werden. Im Übrigen ist § 7 Absatz 1 und 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) § 5 gilt entsprechend.

(3) Für bedingtes Kapital nach Absatz 1 gilt § 218 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 7b

Schaffung eines genehmigten Kapitals durch die Hauptversammlung

(1) Der Beschluss der Hauptversammlung, mit dem der Vorstand ermächtigt wird, im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 oder § 25 des Stabilisierungsfondsgesetzes das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen (§ 202 Absatz 2 des Aktiengesetzes), bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich. § 202 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes gilt nicht; eine Anrechnung auf sonstige genehmigte Kapitalien erfolgt nicht. Im Übrigen ist § 7 Absatz 1 und 2 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das Bezugsrecht ganz oder teilweise im Ermächtigungsbeschluss ausgeschlossen oder wird hierin vorgesehen, dass der Vorstand über den Ausschluss des Bezugsrechts entscheidet, gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

(3) Für die Ausgabe der neuen Aktien gilt § 5 entsprechend.

§ 7c

Eintragung von Hauptversammlungsbeschlüssen

(1) Ein Beschluss der Hauptversammlung nach den §§ 7, 7a und 7b ist unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Er ist, sofern er nicht offensichtlich nichtig ist, unverzüglich in das Handelsregister einzutragen. Klagen oder Anträge auf Erlass von Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren stehen weder der Eintragung von Beschlüssen der Hauptversammlung nach den §§ 7, 7a und 7b noch der Umsetzung von damit verbundenen, nicht eintragungspflichtigen Beschlüssen nach den §§ 7f und 10 entgegen. § 246a Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Überwiegen des Vollzugsinteresses im Sinne von § 246a Abs. 2 Nummer 3 AktG vermutet wird. Dasselbe gilt für die Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund einer Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 und § 7b.

(2) Falls und solange aufgrund einer Pandemie die Minimierung sozialer Kontakte behördlich verbindlich vorgeschrieben ist, gilt die Eintragung ins Handelsregister als bewirkt, wenn ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Beschlusses zur Eintragung ins Handelsregister eine Frist von sieben Tagen verstrichen ist, ohne dass das Registergericht Bedenken im Hinblick auf die Eintragungsfähigkeit oder Vollständigkeit der Unterlagen geäußert hat.

§ 7d

Ausschluss der aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über herrschende Unternehmen sind auf den Fonds, den Bund und die von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Sondervermögen

sowie die ihnen nahestehenden Personen oder sonstige von ihnen mittelbar oder unmittelbar abhängigen Unternehmen nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für die Anwendung von Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat eines vom Fonds beherrschten Unternehmens.

§ 7e

Kapitalmaßnahmen durch Dritte im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme

Die §§ 7 bis 7d gelten entsprechend für Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften oder zur Beschaffung von Mitteln zum Zweck der Rückgewähr solcher Einlagen, im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach den §§ 6 bis 8, 24 bis 25 des Stabilisierungsfondsgesetzes, wenn die neuen Aktien aus der Kapitalmaßnahme auch oder ausschließlich durch Dritte gezeichnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Kapitalmaßnahmen die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 6 oder § 24 des Stabilisierungsfondsgesetzes geschaffen werden soll.

§ 7f

Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen

Ein Zusammenhang mit der Stabilisierung, einer Rekapitalisierung oder einer anderen Stabilisierungsmaßnahme im Sinne der §§ 7 bis 7b und 7e besteht auch dann, wenn Beschlüsse der Hauptversammlung des Unternehmens, insbesondere über Kapitalmaßnahmen oder die Ermächtigung des Vorstands zu deren Vornahme, dem Zweck dienen,

3. eine von dem Fonds im Zuge einer solchen Maßnahme bereits erworbene Beteiligung an dem Unternehmen ganz oder teilweise zu übertragen oder zu veräußern,
4. die Bedingungen der Beteiligung zu ändern,
5. die Beteiligung des Fonds oder von Dritten nach § 15 Absatz 1 als Einlage in das Unternehmen einzubringen, insbesondere gegen Ausgabe von Aktien oder Wandelschuldverschreibungen,
6. die Beteiligung in vergleichbarer Weise umzustrukturieren, insbesondere aufzuteilen oder als Wertpapier auszugestalten,
7. dem Fonds erstmalig oder zusätzliche Umtausch- und Bezugsrechte einzuräumen und bedingtes Kapital für die Erfüllung der dadurch entstehenden Ansprüche zu schaffen, oder
8. Kapitalerhöhungen gegen Einlagen für die Einhaltung von Eigenmittelanforderungen bei Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes durchzuführen.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Beschluss der Hauptversammlung eine Vereinbarung mit dem Fonds oder eine Erklärung der Geschäftsführung des Unternehmens vorsieht, die aus einer Kapitalmaßnahme dem Unternehmen zufließenden Mittel überwiegend für eine Rückzahlung von dem Unternehmen durch den Fonds zur Verfügung gestelltem Kapital zu verwenden.

§ 8

Genussrechte und nachrangige Schuldverschreibungen.

(1) Der Vorstand eines als Aktiengesellschaft verfassten Unternehmens ist bis 31.12.2021 ermächtigt, Genussrechte und Schuldverschreibungen mit einem qualifizierten Nachrang an den Fonds auszugeben. Ein qualifizierter Nachrang liegt vor, wenn die Forderung hinter die in § 39 Abs. 1 Nummer 1 bis 5 der Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen zurücktritt. Der Vorstand kann von der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Gebrauch machen.

(2) Die Ausgabe der Genussrechte und Schuldverschreibungen bedarf nicht der Zustimmung der Hauptversammlung, es sei denn die Genussrechte oder Schuldverschreibungen sehen das Recht zur Wandlung in Aktien vor.

(3) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, es sei denn die Genussrechte oder Schuldverschreibungen sehen das Recht zur Wandlung in Aktien vor.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Unternehmen Schuldverschreibungen ausgibt, für die der Finanzmarktstabilisierungsfonds nach § 6 Abs. 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes oder der Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach § 24 Abs. 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes eine Garantie übernimmt.

Teil 3

Vorgaben für Stabilisierungsmaßnahmen bei weiteren Rechtsformen

§ 9

Sinngemäße Anwendung bei Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Europäischen Gesellschaften (SE) und Genossenschaften

(1) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Europäischen Gesellschaft (SE) verfasst sind, gelten die §§ 5 bis 8 sinngemäß.

(2) Der Fonds kann Mitglied von Unternehmen werden, die in der Rechtsform der Genossenschaft verfasst sind. Satzungsänderungen von Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, eine Kapitalverstärkung durch den Fonds herbeizuführen, sind unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden und unverzüglich einzutragen, sofern der zugrundeliegende Beschluss nicht offensichtlich nichtig ist.

§ 9a

Vorgaben für Stabilisierungsmaßnahmen bei als GmbH verfassten Unternehmen

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die in § 7 und § 7b bezeichneten Refinanzierungsmaßnahmen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Abweichende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sind unbeachtlich. Dies gilt auch für den Ausschluss des Bezugsrechts. Für die Eintragung dieser Beschlüsse ins Handelsregister gelten § 7c Satz 1 und 2 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 können auch durch schriftliche Abgabe der Stimmen beschlossen werden, es sei denn es widersprechen Gesellschafter, die zusammen einen Anteil von mindestens einem Viertel an den Stimmrechten halten. Der Widerspruch bedarf der Textform. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit Gesellschafterbeschluss, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen können Gesellschafter aus der Gesellschaften gegen Abfindung ausgeschlossen

werden. Die Untergrenze der Abfindung bemisst sich anhand des Buchwerts oder des anhand eines Sachverständigengutachtens ermittelten Unternehmenswerts (es gilt der niedrigere Wert). Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

(4) Die §§ 7e, 7f und 8 gelten entsprechend.

§ 9b

GmbH & Co KG und KG

Für Beschlüsse von Unternehmen der Realwirtschaft, die als GmbH & KG oder Kommanditgesellschaft über die Aufnahme des Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Kommanditist genügt die einfache Mehrheit der am Beschluss teilnehmenden Gesellschafter.

§ 10

Stille Gesellschaft

(1) Eine Vereinbarung über die Leistung einer Vermögenseinlage durch den Fonds als stiller Gesellschafter in ein Unternehmen ist kein Unternehmensvertrag i.S.v. § 291 oder § 292 AktG. Sie bedarf insbesondere nicht der Zustimmung der Hauptversammlung oder der Eintragung in das Handelsregister. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn sich im Rahmen einer Rekapitalisierung nach § 7 oder § 25 des Stabilisierungsfondsgesetzes neben dem Fonds auch Dritte als stille Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligen oder die stille Beteiligung nach Gewährung der Einlage ganz oder in Teilen an Dritte übertragen wird.

(2) In der Vereinbarung kann auch ein Umtausch oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle einer Wandlung ausgeschlossen. Ein Umtausch- oder Bezugsrecht bedarf der Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder des vertretenen Grundkapitals umfasst. Die einfache Mehrheit reicht, wenn die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen und die Aufhebung einer Vereinbarung über stille Beteiligungen des Fonds an einem von ihm gestützten Unternehmen des Finanzsektors oder einer Vereinbarung über stille Beteiligungen von Dritten an dem Unternehmen, die nach Absatz 1 abgeschlossen wurde.

(4) Die vorzeitige Rückgewähr einer Vermögenseinlage des Fonds oder einvernehmliche Aufhebung einer stillen Gesellschaft nach Absatz 1 gilt nicht als Rückgewähr von Einlagen im Sinne des § 57 des Aktiengesetzes.

Teil 4

Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 11

Keine Informationspflicht gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

§ 106 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 9a sowie § 109a des Betriebsverfassungsgesetzes finden keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen durch die Fonds.

§ 12

Keine Mitteilungspflicht für wesentliche Beteiligung

§ 43 des Wertpapierhandelsgesetzes findet keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen durch die Fonds.

§ 13

Keine Anzeigepflicht für bedeutende Beteiligung

§ 2c des Kreditwesengesetzes findet keine Anwendung auf den Erwerb von bedeutenden Beteiligungen durch die Fonds.

§ 14

Wertpapiererwerbs- und Übernahmeangebote; Ausschluss von Minderheitsaktionären

(1) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft durch den Bund, den Fonds oder durch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach Stabilisierungsfondsgesetz, einschließlich der nachträglichen Erhöhung einer im Rahmen einer Stabilisierungsmaßnahme erworbenen Beteiligung des Fonds, oder einer Maßnahme nach dem Rettungsübernahmegesetz erlangt, so befreit sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

(2) § 30 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes findet keine Anwendung, wenn sich Aktionäre einer Zielgesellschaft oder Personen oder Gesellschaften, denen nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes Stimmrechte aus Aktien dieser Zielgesellschaft zugerechnet werden, ihr Verhalten in Bezug auf diese Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise mit dem Fonds, dem Bund oder mit deren jeweiligen Tochterunternehmen im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7, 8 oder 25 des Stabilisierungsfondsgesetzes über die Ausübung von Stimmrechten oder in sonstiger Weise in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmen.

(3) Gibt der Bund oder ein Fonds im Zusammenhang mit einer Stabilisierung ein Angebot im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zum Erwerb von Wertpapieren eines Unternehmens ab, gilt Folgendes:

1. Die Annahmefrist darf unter Abweichung von § 16 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht weniger als zwei Wochen betragen. Die weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entfällt. Die Schwellenwerte in § 39a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes betragen jeweils 90 Prozent. Die §§ 13, 16 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nicht anzuwenden.
2. In der Angebotsunterlage bedarf es nicht der Aufnahme der ergänzenden Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und der ergänzenden Angaben nach § 2 Nummer 1 der WpÜG-Angebotsverordnung für solche Personen, die lediglich nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als gemeinsam handelnde

Personen gelten, aber tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick auf ihren Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft nicht mit dem Bund oder dem Fonds abstimmen.

3. Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und den §§ 4 bis 6 der WpÜG-Angebotsverordnung bemisst sich der Mindestwert bei Übernahmeangeboten nach Abschnitt 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nach dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten zwei Wochen vor Bekanntgabe oder Bekanntwerden der Absicht eines Übernahmeangebots. Das gilt nicht, wenn dieser Wert über dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während des Zeitraums vom 1. bis 27. März 2020 liegt. In diesem Fall ist der letztgenannte Wert der maßgebliche Mindestwert. § 31 Absatz 4 und 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes findet keine Anwendung.

(4) Der Fonds kann ein Verlangen nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes stellen, wenn ihm Aktien der Gesellschaft in Höhe von 90 Prozent des Grundkapitals gehören. § 327b Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden. Anstelle des § 327e Absatz 2 des Aktiengesetzes findet § 7c Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Ist eine gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses gerichtete Klage begründet, hat der Fonds den Aktionären ihre Aktien Zug um Zug gegen Erstattung einer bereits gezahlten Abfindung zurück zu übertragen. Im Übrigen sind die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes anzuwenden.

§ 15

Keine Börsenzulassung

§ 40 Abs. 1 des Börsengesetzes und § 69 der Börsenzulassungs-Verordnung finden auf die Ausgabe von Aktien an den Fonds keine Anwendung. Nach einer Übertragung der Aktien an einen Dritten sind die vorstehenden Vorschriften anzuwenden. Die Frist des § 69 Abs. 2 der Börsenzulassungs-Verordnung beginnt mit der Übertragung an den Dritten zu laufen.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Wettbewerbsrecht

Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden keine Anwendung auf den Fonds.

§ 18

Anfechtung, Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, verdeckte Sacheinlage

(1) Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen stehen, können nicht zu Lasten des Fonds, des Bundes und der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Sondervermögen sowie der ihnen nahestehenden Personen oder sonstigen von ihnen mittelbar oder unmittelbar abhängigen Unternehmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung und des Anfechtungsgesetzes angefochten werden.

(2) Die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, insbesondere § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, gelten nicht zu Lasten der in Absatz 1 genannten Personen und Rechtsträger.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten von Rechtsnachfolgern, die in die Rechte und Pflichten in Bezug auf die privilegierte Forderung oder Sicherheit eintreten.

(4) Die Rechtsgrundsätze der verdeckten Sacheinlage finden auf Rechtsgeschäfte zwischen dem Finanzmarktstabilisierungsfonds und Unternehmen des Finanzsektors sowie zwischen dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und Unternehmen der Realwirtschaft keine Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften oder von sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber dem Fonds.

§ 19

Keine Kündigung bei Übernahme einer Beteiligung

Die Übernahme, Umstrukturierung, Veränderung oder Veräußerung einer Beteiligung des Fonds an einem Unternehmen des Finanzsektors stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung eines Schuldverhältnisses dar und führt auch nicht zu einer automatischen Beendigung von Schuldverhältnissen. Entgegenstehende vertragliche Bestimmungen sind unwirksam. Die Vereinbarung von Abfindungs- oder Entschädigungsansprüchen in Anstellungsverträgen von Organmitgliedern oder in sonstigen Dienstverträgen des Unternehmens ist unwirksam, soweit die Vereinbarung Ansprüche auch für den Fall einer Vertragsbeendigung aus Anlass der Übernahme einer Beteiligung des Fonds, aus Anlass einer Veränderung der Höhe dieser Beteiligung oder aus Anlass der Wahrnehmung von Rechten aus dieser Beteiligung gewähren würde.

§ 20

Veränderung und Beendigung von Rekapitalisierungsmaßnahmen

(1) Das Unternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Fonds zumutbare Maßnahmen vorzunehmen, die für die Rückführung, Veräußerung, Übertragung oder Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Fonds zweckdienlich sind. Das gilt insbesondere für die Börsenzulassung von Finanzinstrumenten und die Erstellung von Wertpapierprospekten oder sonstigen Angebotsunterlagen, die in Form und Inhalt den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen haben. Auf Verlangen des Fonds sind solche Wertpapierprospekte oder sonstige Angebotsunterlagen auch mehrsprachig und unter Beachtung der Anforderungen an derartige Unterlagen auch für das Angebot an institutionelle Anleger im Ausland zu erstellen.

(2) Kosten von öffentlichen oder nichtöffentlichen Angeboten von Beteiligungen oder Finanzinstrumenten, die im Zusammenhang mit der Beendigung, der Umstrukturierung, der Refinanzierung, der Übertragung, der Veräußerung oder der Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Fonds stehen, einschließlich der Kosten der Erstellung von Wertpapierprospekten und Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, sind von dem Unternehmen zu tragen. Kosten, die dem Fonds in diesem Zusammenhang entstehen, sind dem Fonds zu erstatten.

(3) Das Unternehmen ist verantwortlich für die Gesetzmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Wertpapierprospekten oder sonstigen Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die das Unternehmen im Zusammenhang mit Börsenzulassungen oder Angeboten von Finanzinstrumenten erstellt. Der Fonds ist nicht Veranlasser im Sinne des § 9 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes. Wird der Fonds aufgrund einer Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder der mangelnden Verständlichkeit derartiger Wertpapierprospekte oder Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen, so stellt das Unternehmen den Fonds von

sämtlichen daraus entstehenden Schäden, Kosten und Auslagen frei. Dies gilt auch dann, wenn der Fonds an der Erstellung der Wertpapierprospekte oder Unterlagen mitgewirkt hat.

(4) § 57 des Aktiengesetzes findet auf die Maßnahmen des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1, auf die Übernahme und Erstattung von Kosten gemäß Absatz 2 und auf die Freistellung gemäß Absatz 3 keine Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die Corona-Virus-Pandemie sorgt für enorme Unsicherheiten in der Realwirtschaft und Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Durch die ergriffenen nationalen und internationalen staatlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Corona-Virus werden als Folge unternehmerische Aktivitäten zunehmend eingeschränkt und infolgedessen sinkt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Unternehmen geraten zunehmend in Liquiditätsengpässe und Insolvenzgefahr. Um langfristige und persistente volkswirtschaftliche und soziale Schäden zu kompensieren bzw. abzuwenden, sind schnelle und zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Realwirtschaft zwingend notwendig. In dieser sich zuspitzenden Krisensituation ist es die fundamentale Aufgabe des Staates, die Volkswirtschaft zu stabilisieren, die sozialpolitischen Auswirkungen zu minimieren und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern in die politische Handlungsfähigkeit des Staates zu stärken. Vor diesem Hintergrund führt das Gesetz zeitlich begrenzte Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um die oben genannten Zielsetzungen zu erreichen. Die Durchführung solcher Stabilisierungsmaßnahmen muss im Einklang mit beihilferechtlichen Vorgaben stehen. Insofern müssen diese Maßnahmen bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf soll ein für die Stützung der Realwirtschaft neu zu errichtender „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ (WSF) geschaffen werden. Dieser ermöglicht neben den geplanten Hilfen über KfW-Programme auch großvolumige Stützungsmaßnahmen mit der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalstärkung für relevante große deutsche Unternehmen der Realwirtschaft (ausgeschlossen sind Unternehmen im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung), insbesondere mit vielen Arbeitsplätzen und deutschen Zulieferstrukturen.

Um die benötigten finanziellen Mittel für den neu geschaffenen WSF bereitzustellen, soll auf das bestehende, in der Finanzkrise der Jahre 2008/2009 bereits erprobte Rahmenwerk des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) zurückgegriffen werden. Im gesetzlichen Rahmenwerk des FMStFG sind konkrete Stützungsinstrumente bereits geregelt und auch für die Realwirtschaft anwendbar. Zudem sind Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen wie Vergütungsbegrenzungen, Regelungen zu Dividendenausschüttungen, Verwendung aufgenommener Mittel und Eigenmittelausstattungen bereits angelegt. Darüber hinaus kann durch Rechtsverordnung für den WSF die bei der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur bereits bestehende Organisations- und Verwaltungsstruktur (z. B. Entscheidungsprozesse, Risikocontrolling, Berichts- und Meldewesen) des Finanzmarktstabilisierungsfonds genutzt und so Skaleneffekte bei den Verwaltungskosten erzielt werden.

Nicht nur wenn der Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Rahmen der Rekapitalisierung Unternehmen Eigenkapital zu führen soll, sondern auch bei Rekapitalisierungsmaßnahmen mittels stiller Beteiligungen und nachrangiger Schuldverschreibungen können diese nur greifen, wenn die Unternehmen die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Hierfür bedarf es punktueller zeitlich befristeter Modifizierungen des Gesellschaftsrechts, die Erleichterungen, insbesondere eine Beschleunigung vorsehen. Diese sind begrenzt auf Kapitalmaßnahmen und Transaktionen, die im Zusammenhang mit den Stabilisierungsfonds finanzierten Stabilisierungsmaßnahmen stehen.

Mit diesem Änderungsgesetz werden die bewährten und erprobten Instrumente des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes aktualisiert und an die Besonderheiten der Realwirtschaft und die besonderen Herausforderungen, die sich aufgrund der Corona-Pandemie stellen, angepasst. Zu nennen sind diesbezüglich insbesondere Eilbedürftigkeit und Beschränkungen von physischen Kontakten.

Diese Maßnahmen sehen teilweise erhebliche Verkürzungen des Minderheitenschutzes vor, die jedoch durch die besonderen Umstände gerechtfertigt sind und dadurch, dass diese Sonderregelungen fest mit den Stabilisierungsmaßnahmen verknüpft sind, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und zeitlich begrenzt möglich sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Angesichts gesamtstaatlichen Auswirkung der Corona-Virus-Pandemie ist nur ein national einheitlich agierender Fonds möglich, der für alle betroffenen Unternehmen einheitliche Regelungen eröffnet.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Ist von der Bundesregierung noch zu quantifizieren.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1: Mit der Änderung wird der Name des Gesetzes an den neuen Regelungsinhalt angepasst.

Zu Nummer 2: Die Änderung ist redaktioneller Natur, die der Einfügung eines zweiten Abschnitts Rechnung trägt.

Zu Nummer 3: Die Änderung ist redaktioneller Natur, die der Einfügung eines neuen Abschnitts Rechnung trägt.

Zu Nummer 4: Die Änderung ist redaktioneller Natur, die der Einfügung eines neuen Abschnitts Rechnung trägt.

Zu Nummer 5:

Zu §§ 15 bis 17

Die Vorschriften regeln die Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), seinen Zweck sowie seine Stellung im Rechtsverkehr. Der WSF ist ein Sondervermögen des Bundes und dient der Stabilisierung der Realwirtschaft, indem er Rahmenbedingungen schafft, um Liquiditätsengpässe zu überwinden und die Kapitalbasis von Unternehmen zu stärken, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den deutschen Standort und Arbeitsmarkt hätte. Die Antragsberechtigung von Unternehmen orientiert sich am achtfachen Wert der in § 267 HGB bestimmten Untergrenzen für große Kapitalgesellschaften im Hinblick auf Bilanzsumme, Umsatz und Mitarbeiterzahlen. Die Anzahl der Arbeitnehmer ist dabei nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Mitbestimmungsgesetzes zu bestimmen.

Die gesetzliche Einrichtung eines Sondervermögens ist angesichts der durch die Coronapandemie induzierten kritischen und existenzbedrohenden Lage der Realwirtschaft gerechtfertigt. Die dramatische Entwicklung der letzten Wochen zwingt die Bundesregierung kurzfristig zu einem unmittelbaren und entschiedenen Eingreifen. Dies erfordert Kredit- und Garantieermächtigungen in erheblichem Umfang. Aus Gründen der Transparenz sollen diese Ermächtigungen in Einsatz und Abwicklung gesondert und weder über den Haushalt

noch – was eine Alternative dargestellt hätte – durch Mitnutzung durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds dargestellt werden. Die Zuordnung der Kreditaufnahme des WSF zur Bundesschuld bleibt davon unberührt.

Zu § 18

Die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur (Finanzagentur) wird mit der Verwaltung des WSF betraut. Durch diese Struktur wird sichergestellt, dass auf bereits bestehende und bewährte Prozesse und Verwaltungsstrukturen – insbesondere in Bezug auf Risikocontrolling, Berichts- und Meldewesen – aufgesetzt werden kann, die mit Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds durch die Finanzagentur etabliert wurden. Auf diesem Wege können überdies Skaleneffekte bei den Verwaltungskosten erzielt werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Aufgaben und Befugnisse der Finanzagentur vorübergehend selbst wahrnehmen oder auf einen Dritten übertragen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Führung und Begleitung der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen übernommenen Beteiligungen an Unternehmen der Realwirtschaft soll abweichend von der Zuständigkeit für die Verwaltung des WSF im Einvernehmen zwischen BMF und BMWi geregelt und durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung bei der für solche Themen kompetenten Kreditanstalt für Wiederaufbau angesiedelt werden. Die Erstattung der Kosten durch Begünstigte von Stabilisierungsmaßnahmen folgt den Regelungen des bisherigen FMStFG.

Zu § 19

Das Bundesministerium der Finanzen trifft in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Entscheidungen darüber, ob und inwieweit eine Stabilisierungsmaßnahme gewährt wird. Dabei hat es den Zweck des WSF (§ 16) und insbesondere die Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland, die Dringlichkeit, die Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel zu berücksichtigen. Soweit es sich um Grundsatzfragen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung handelt, entscheidet ein interministerieller Ausschuss (WSF-Ausschuss), dem ein Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie angehören soll. Ein Expertengremium soll den WSF-Ausschuss mit Expertise in Industriebeteiligungen unterstützen. Nachdem durch separate Rechtsverordnung die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Zuständigkeit für die operative Führung der Beteiligungen übertragen worden ist, wird diese auch dem WSF-Ausschuss Entscheidungsvorschläge unterbreiten.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass ein Rechtsanspruch auf Leistungen des WSF nicht besteht. Subjektive öffentliche Rechte werden durch das Gesetz also nicht begründet.

Zu §§ 20 bis 21

Diese Vorschriften sollen dem WSF ermöglichen, einen Beitrag zur Stabilisierung der Realwirtschaft zu leisten, indem er Rahmenbedingungen schafft, um Liquiditätsengpässe zu überwinden und die Kapitalbasis von Unternehmen zu stärken.

Hierzu verfügt der WSF über zwei sich ergänzende Instrumente: Durch Garantien des WSF soll das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Werthaltigkeit der garantierten Schuldtitel und Verbindlichkeiten der Unternehmen gestärkt werden, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Unternehmen, die eine Stärkung der Eigenkapitalbasis benötigen, können darüber hinaus Zugang zu Mitteln des WSF eingeräumt werden. Der WSF kann sich so an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen, insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen übernehmen.

Zu § 22

Die Vorschrift ermöglicht es dem WSF, der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung in Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme zu gewähren.

Zu § 23

Die Vorschrift schafft die für die Refinanzierung des WSF notwendige Kreditermächtigung.

Zu § 24

Die Vorschrift schafft die Voraussetzung dafür, dass bei einer Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen von den Unternehmen bestimmte Anforderungen und Auflagen zu erfüllen sind. So könnten Ausschüttungen und die Vergütung der Organmitglieder von stabilisierten Unternehmen begrenzt werden und erwartet werden, dass das Unternehmen sich grundsätzlich an den Maßgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes zu orientieren hat. Darüber hinaus sind Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Sachverständige zu den Sitzungen der Aufsichtsräte und seiner Ausschüsse von stabilisierten Unternehmen grundsätzlich hinzuzuziehen. Um eine möglichst hohe Flexibilität bei der Auswahl der Vertreter zu ermöglichen, werden diese von den Vorgaben der §§ 25c und § 25d des Kreditwesengesetzes befreit.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Einzelheiten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

Zu § 25

Diese Vorschrift regelt die Befristung der Stabilisierungsmaßnahmen, die Auflösung und die Abwicklung des WSF.

Zu §§ 26 und 27

Diese Vorschriften regeln die steuerliche Behandlung des WSF.

Der Wegfall der Verlustvorträge nach § 8c KStG und § 10a GewStG soll für den Erwerb von Beteiligungen durch den WSF oder die spätere Rückveräußerung durch den WSF nicht gelten.

Der WSF ist von der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer befreit und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird vermieden, indem der Steuerabzug für Kapitalerträge des WSF unterbleibt, ohne dass es einer Freistellungsbescheinigung bedarf. Wurde die Kapitalertragsteuer irrtümlich einbehalten, so ist die entsprechende Steueranmeldung zu ändern und die zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer vom Steuerabzugsverpflichteten an den WSF auszusahlen. Im Übrigen ist der WSF nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet.

Es werden zudem die Voraussetzungen nach deutschem Steuerrecht geschaffen, um den WSF in den Genuss der Reduzierung bzw. Erstattung ausländischer Quellensteuern nach den Doppelbesteuerungsabkommen kommen zu lassen.

Zudem wird als erstmaliger Veranlagungszeitraum und Erhebungszeitraum das Jahr 2020 bestimmt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1: Mit der Änderung wird der Name des Gesetzes an den neuen Regelungsinhalt angepasst.

Zu Nummer 2:

zu § 1

Die Begriffsbestimmungen sind für die Sicherstellung der Klarheit und Eindeutigkeit der Regelungen erforderlich, da sich die Regelungen nunmehr auf verschiedene Fonds beziehen, durch die Unternehmen aus jeweils unterschiedlichen Sektoren stabilisiert werden können.

zu § 2

Rechtstechnische Anpassungen aufgrund der Erweiterung der Anwendung auf Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

zu § 5

§ 5 regelt die Ausgabe von Aktien durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf der Grundlage genehmigten Kapitals.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 47 Abs. 1 RiLi EU 2017/1132 betreffend verschiedene Fragen des Gesellschaftsrechts zwingend vorgibt, dass Aktien nicht unter dem Nennbetrag bzw. bei Stückaktien dem rechnerischen Anteil am Grundkapital ausgegeben werden dürfen.

zu § 6

Die Möglichkeit einer Teilnahme an Hauptversammlungen durch Fernkommunikationsmittel ist gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 nur zulässig, wenn die Satzung dies vorsieht. Abs. 1 sieht vor, dass der Vorstand diese Teilnahmemöglichkeit vorsehen kann, ohne dass es einer entsprechenden Satzungsregelung bedarf. Der Vorstand kann alles anordnen, was auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung zulässig wäre. Diese Möglichkeit besteht immer dann, wenn dieses Gesetz anwendbar ist.

Abs. 2 regelt die Konstellation, wenn wegen behördlich angeordneter Einschränkungen eine Präsenzversammlung völlig unmöglich wird. Dann kann die physische Präsenz der Aktionäre ganz ausgeschlossen werden und auch der Notar muss nicht physisch anwesend sein.

Abs. 3 regelt die entsprechende Anwendung auf Rechtsformen, die vergleichbare Anforderungen an die physische Präsenz haben.

zu § 7

Es wird auf § 16 Abs. 4 WpÜG verwiesen. Die hierin geregelten Erleichterungen finden entsprechende Anwendung.

Absatz 3 und Abs. 6 enthalten rechtstechnische Anpassungen aufgrund der Erweiterung der Anwendung auf Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

zu § 7a

Rechtstechnische Anpassung aufgrund der Erweiterung der Anwendung auf Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

zu § 7b

Rechtstechnische Anpassung aufgrund der Erweiterung der Anwendung auf Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

Zu § 7c

In Abs. 1 Satz 2 ist eine modifizierte Anwendung von § 246a AktG vorgesehen. § 246a Abs. 4 Akt sieht vor, dass zwischen Vollzugs- und Aussetzungsinteresse nach pflichtgemäßen Ermessen abzuwägen ist. Die in Abs. 1 geregelte Vermutung des Überwiegens des Vollzugsinteresses soll sicherstellen, dass dem Vollzugsinteresse von vornherein ein größeres Gewicht beigemessen wird und so Verzögerungen der Eintragung ins Handelsregister vermieden werden.

Abs. 2 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass die Registergerichte wegen der Corona-Pandemie nicht oder nur sehr eingeschränkt arbeitsfähig sind. Nahezu alle Beschlüsse, die für Rekapitalisierungsmaßnahmen erforderlich sind, werden nur wirksam, wenn sie ins Handelsregister eingetragen sind. Daher ist eine Fiktion der Eintragung vorgesehen.

zu § 7e und 7f

Rechtstechnisch Anpassungen aufgrund der Erweiterung der Anwendung auf Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

zu § 8

zu Abs. 1

Dieser sieht auch Nachrangverbindlichkeiten als Refinanzierungsmaßnahme vor. Verbindlichkeiten mit einem so genannten qualifizierten Rangrücktritt müssen in der Überschuldungsbilanz (vgl. §§ 15a, 19 InsO) nicht berücksichtigt werden, so dass verhindert wird, dass das Unternehmen nach dem Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung erneut am Rande der Insolvenz steht. Damit steht ein effektives Instrument zur nachhaltigen Verhinderung der Überschuldung zur Verfügung, das auch ohne Zustimmung der Hauptversammlung ausgegeben werden kann.

zu Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung von Abs. 1

zu Abs. 4

Das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz sieht als Möglichkeit der Gewährung einer Garantie für ausgegebene Schuldverschreibungen vor. Es ist daher folgerichtig, die Ausgabe solcher Schuldverschreibungen in die Vorgaben nach Abs. 1 bis Abs. 3 einzubeziehen.

zu § 9

Erweiterung auf weitere Rechtsformen mit verbandsrechtlicher Struktur, die auf eine größere Mitgliederzahl zugeschnitten sind.

zu § 9a

In der Realwirtschaft sind auch größere Unternehmen als GmbH verfasst. Auch hier sind Erleichterungen geboten, wenn auch im geringeren Maße, da das GmbH-Recht weniger formenstreng und flexibel ist. Daher wird teilweise die entsprechende Anwendung der in §§ 7 ff. vorgesehenen Erleichterungen vorgesehen, soweit bei GmbHs möglich und notwendig. Da es für die GmbH keine europarechtlichen Regelungen gibt, ist eine generelle Absenkung des Mehrheitserfordernisses auf eine einfache Mehrheit europarechtskonform möglich.

Abs. 2 löst das Problem einer etwaigen Unmöglichkeit der Durchführung einer Gesellschafterversammlung anders als bei der Aktiengesellschaft, da die Flexibilität des GmbH-Rechts auf der Grundlage von § 48 Abs. 2 GmbHG eine flexible, einfach umsetzbare Lösung bietet.

Abs. 3 erleichtert den Ausschluss von Gesellschaftern. Die Regelung soll verhindern, dass notwendige Rekapitalisierungsmaßnahmen durch einzelne Minderheitsgesellschafter behindert werden.

zu § 9b

Eine Reihe von bedeutenden Unternehmen der Realwirtschaft, die potentiell für Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Betracht kommen, sind als KG, insbesondere als GmbH & Co. KG verfasst. Bei Personengesellschaften gilt grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip. Die Regelung soll verhindern, dass notwendige Rekapitalisierungsmaßnahmen durch einzelne Minderheitsgesellschafter verhindert werden.

zu § 10

Die Nutzung des Instruments der stillen Beteiligung ist auch bei Unternehmen der Realwirtschaft sinnvoll. Dieses Instrument hat sich in der Finanzmarktkrise bewährt. Zum einen ist nach erfolgreicher Stabilisierung die Deinvestition durch den Fonds einfacher umzusetzen. Zum anderen spricht dafür, dass man mit diesem Instrument eine mittelbare Dividendenbeschränkung erreicht, da die Verzinsung/Gewinnbeteiligung der stillen Einlage vom ausschüttungsfähigen Gewinn abgezogen wird.

zu § 14 Abs. 3 Nummer 3

Grundsätzlich darf bei einem öffentlichen Übernahmeangebot das Angebot nicht über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs liegen. Diesbezüglich wird eine Ausnahme vorgesehen, wonach nicht dieser Wert maßgeblich ist, sondern der Durchschnittskurs von 1. bis 27. März, so dass sichergestellt wird, dass bei einem Übernahmeangebot der pandemie-bedingten Beeinträchtigung des Börsenwerts bei der Bewertung des Übernahmeangebots des Fonds hinreichend Rechnung getragen wird.

zu §§ 15 - 19

Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen der Terminologie aufgrund der Erweiterung der Anwendung auf Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.